
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juli 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Finanzverwaltung hat eine **Orientierungshilfe** zur **Aktivrente** in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs veröffentlicht. Wir greifen zwei für Arbeitgeber wichtige Punkte heraus. Des Weiteren gehen wir der interessanten Frage nach, wann eine **Forderung des Vermieters** aus einer für den Mieter bestehenden **Rückbauverpflichtung** zu aktivieren ist. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche **steuerlichen Entlastungen** der Staat **Eltern** bietet.

FAQ

Bundesfinanzministerium beantwortet Praxisfragen zur Aktivrente

Die Finanzverwaltung hat im Zusammenhang mit der **seit dem 01.01.2026** möglichen Aktivrente häufig gestellte Fragen beantwortet. Hervorzuheben ist Folgendes:

- Die Begrenzung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns auf 2.000 € monatlich gilt im Lohnsteuerabzugs- und im Einkommensteuerveranlagungsverfahren. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt. Wird die Steuerklasse VI angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt wurde. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen. Die Steuerfreiheit kann beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für

mehrere Dienstverhältnisse beansprucht werden; der Arbeitnehmer kann in diesem Fall aber den nichtausgeschöpften Steuerfreibetrag für das zweite Dienstverhältnis nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragen. Die Steuerfreistellung umfasst sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen, Versorgungsbezüge sowie Beiträge und Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen sind von der Steuerfreiheit der Aktivrente ausgeschlossen.

- Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 ist sie in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) einzutragen. Für die Nutzung dieses Zusatzfeldes ist die exakte

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	FAQ: Bundesfinanzministerium beantwortet Praxisfragen zur Aktivrente	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Forderung: Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Ungewisse Verbindlichkeiten: Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Inflationsbereinigung: Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Altersvorsorge: Dürfen Privatrenten aus Altverträgen besteuert werden?	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorsteuerabzug: Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtsfähigkeit: Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Diese Steuervorteile können Eltern beanspruchen	4

Schreibweise zwingend, um eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe sicherzustellen.

Forderung

Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung muss nicht aktiviert werden, solange das **Entstehen des Anspruchs noch ungewiss** ist. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die einer anderen GmbH Grundstücke vermietet hatte. Auf den Flächen befand sich Infrastruktur, die im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien geregelt, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen. Alternativ konnte die GmbH der Vermieter-GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten erstatten. Der Mieter-GmbH als Eigentümerin der Infrastruktur stand es frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen **Rückstellungen** gebildet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich gewinnerhöhende Forderungen aktivieren müsse. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung statt. Laut FG müssen ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden, weil deren Entstehung an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen war. Es fehlte an einer quasisicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung. Das Finanzamt war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH, der das FG-Urteil jedoch bestätigt hat: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die **Entstehung der Forderungen** zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung scheidet deshalb auch nach Auffassung des BFH aus.

Ungewisse Verbindlichkeiten

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Unternehmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell ei-

ne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Nach diesem Modell konnten sich die Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte **Freistellungsvereinbarung** getroffen worden war.

Nach Ansicht des BFH darf eine Rückstellung jedoch auch für die Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am betreffenden **Bilanzstichtag** noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen worden war und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befanden, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag laut BFH auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht (FG) anhängig. Das FG muss abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen „Fluktuationsabschlag“ Rechnung zu tragen ist.

Inflationsbereinigung

Der Steuervorteil bei Parteispenden hat sich verdoppelt

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut das meist aus Überzeugung. Der Staat belohnt dieses Engagement mit deutlichen Steuervorteilen. **Spenden und Mitgliedsbeiträge** an anerkannte politische Parteien konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuererspar-

nis betrug somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 €).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser **Direktabzug** von Parteispenden verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun bis zu 3.300 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 €).

Neben dem Direktabzug gibt es einen **zusätzlichen Sonderausgabenabzug**, der ebenfalls verdoppelt wurde: Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, sind auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abziehbar. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge bis zu 3.300 € (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 €) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 € (bei Zusammenveranlagung: 3.300 €).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 € absetzen (bei zusammenveranlagten Paaren: bis 13.200 €).

Hinweis: Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 € in der Regel ein Kontoauszug. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.

Altersvorsorge

Dürfen Privatrenten aus Altverträgen besteuert werden?

Leistungen aus einer **privaten Rentenversicherung** sind mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Dessen Höhe hängt von dem Alter ab, das der Bezieher bei Rentenbeginn hatte. Je jünger man bei Beginn der Rente ist, umso höher ist der steuerpflichtige Anteil. Der Ertragsanteil der Rente ist gesetzlich festgelegt, der andere Teil der Rente ist steuerfrei.

In einem vom Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Streitfall ging es um einen vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (Altvertrag). Schon im Jahr 1991 hatte der Kläger zwei private Rentenversicherungen abgeschlossen. Im Streitjahr 2021 vertrat er die Auffassung, die daraus erzielten Rentenzahlungen seien steuerfrei. Er berief sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, wonach Rentenzahlungen aus einem begünstigten Versicherungsvertrag zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören. Sie seien steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten

Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteige. Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht und besteuerte die Rentenzahlungen mit einem Ertragsanteil von 23 % bzw. 22 %.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Es hält die Besteuerung des Ertragsanteils von Renten aus Versicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, für rechtmäßig. Die Rechtslage hat sich zwar seit Vertragsabschluss geändert, und diese Änderung wirkt sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume aus, eine solche **Rückwirkung** ist aber laut FG **verfassungsrechtlich unbedenklich**. Zudem entsprach es der langjährigen Verwaltungspraxis, Rentenzahlungen aus solchen Versicherungsverträgen - soweit nicht das Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde - nicht den Kapitalerträgen zuzuordnen, sondern mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Der Kläger musste daher mit einer Versteuerung rechnen, sofern er nicht die einmalige Kapitalauszahlung gewählt hat.

Hinweis: Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

Vorsteuerabzug

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern sowie zur Abgrenzung und Behandlung **unentgeltlicher Wertabgaben** Stellung genommen.

Beim Vorsteuerabzug ist konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nicht-unternehmerische Zwecke zu unterscheiden. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Bei einer Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Das BMF hat bei einer Verschiebung zugunsten des

nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgegeben. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist jetzt das Nutzungsverhältnis zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Hinweis: Die neuen Grundsätze des BMF sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

Rechtsfähigkeit

Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen im Umsatzsteuerrecht geäußert. Nach einer Gesetzesänderung ist nun nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern die **wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich**. Bruchteilsgemeinschaften können jetzt als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern. Typische Fälle sind gemeinsame Vermietungs- oder Nutzungsmodelle, bei denen Verträge von der Gemeinschaft geschlossen werden.

Hinweis: Wir beraten Sie gern zur Anwendung dieser neuen Grundsätze.

Steuertipp

Diese Steuervorteile können Eltern beanspruchen

Kinder machen viel Freude, kosten aber bekanntlich auch viel Geld. Der Staat trägt dieser besonderen Belastung dadurch Rechnung, dass er Eltern mit einer Vielzahl **steuerlicher Entlastungen** unterstützt.

Die bekannteste Unterstützung ist das **Kindergeld**. Es beträgt im Jahr 2026 für jedes Kind 259 € pro Monat. Alternativ erhalten Eltern einen

Freibetrag für Kinder, der bei zusammen veranlagten Ehegatten aus einem Kinderfreibetrag von 6.828 € und einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 2.928 € besteht (Werte für 2026). Kindergeld und -freibetrag gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Hinweis: Eltern erhalten allerdings nur eine Form der Steuererleichterung - entweder das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung automatisch, welche Variante für sie günstiger ist.

Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen **Kinderzuschlag** bei der Familienkasse beantragen. Dieser beträgt derzeit monatlich höchstens 297 € pro Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Darüber hinaus erkennt der Fiskus 80 % der **Kinderbetreuungskosten**, höchstens 4.800 € jährlich pro Kind, als Sonderausgaben an, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abziehbar sind unter anderem die Kosten für die Unterbringung in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen. Auch Ausgaben für Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen, werden steuermindernd anerkannt. Eltern können Kinderbetreuungskosten allerdings nur geltend machen, wenn sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto erfolgt ist. Verpflegungskosten zählen nicht zu den absetzbaren Kinderbetreuungskosten.

Alleinerziehende Elternteile können in ihrer Steuererklärung einen **Entlastungsbetrag** in Höhe von 4.260 € pro Jahr beantragen, der sich für jedes weitere Kind um 240 € erhöht. Alleinerziehende Arbeitnehmer können die Lohnsteuerklasse II wählen, damit der Entlastungsbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, können Eltern auf Antrag zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen **Ausbildungsfreibetrag** in Höhe von 1.200 € jährlich erhalten. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Eltern für das Kind noch Kindergeld erhalten.

Mit freundlichen Grüßen